



Bozen, 28.05.2020

Bearbeitet von:  
Sara Dalla Riva  
Tel. 0471 417579  
sara.dalla-riva@provinz.bz.it

An die Freie Universität Bozen  
Fakultät für Bildungswissenschaften

An das Konservatorium „C. Monteverdi“

An die Philosophisch-Theologische  
Hochschule Brixen

An die Direktionen  
aller Schulstufen

An die Direktionen  
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und  
Oberschulen

An die Abteilung 9 Informationstechnik

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur für Presse und  
Kommunikation

An die Dienststelle für die Zwei- und  
Dreisprachigkeitsprüfungen

An die Abteilung 40 Bildungsförderung

An die Anschlagtafel

## **Rundschreiben Nr. 29/2020**

### **Landes- und Schulranglisten für das Schuljahr 2020/2021:**

- **Verlängerung der Frist für die Auflösung der Vorbehalte für Lehrpersonen der Zweiten Sprache**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung Nr. 1421 vom 19. Dezember 2017 über die Erstellung der Landes- und Schulranglisten erlaubt den Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache, welche den vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis oder die gleichgestellte Bescheinigung erst nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche erwerben, sich mit Vorbehalt in die Landes- oder Schulranglisten eintragen zu lassen.

Mit Rundschreiben Nr. 18/2020 wurde aufgrund der verschiedenen Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund von COVID-19 bestanden haben, die Frist für die Einreichung der Ansuchen um Auflösung des Vorbehaltes in den Landes- und Schulranglisten auf Freitag, den 29. Mai 2020, verlängert.



Da die Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen ihre Tätigkeiten ab 8. Juni 2020 wieder aufnimmt, waren die Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache bislang nicht in der Lage, den vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis oder die gleichgestellte Bescheinigung zu erlangen und diesen Vorbehalt aufzulösen.

Daher wird ausschließlich die Frist für die Einreichung der Ansuchen um Auflösung des Vorbehaltes für die Erlangung des vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweises oder der gleichgestellten Bescheinigung für die Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache auf **Freitag, den 12. Juni 2020, 10.00 Uhr**, verlängert.

Es handelt sich hierbei um einen Verfallstermin.

Für die Auflösung des Vorbehaltes gelten die Vorschriften und Vorlagen, die von den Rundschreiben Nr. 38/2019 und Nr. 39/2019 vorgesehen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb dieser neuen Frist nicht das Ansuchen um Auflösung des Vorbehaltes einreichen, werden aus den Ranglisten für das Schuljahr 2020/2021 gestrichen.

Eine Direktbewerbung bei den Schulführungskräften ist in jedem Fall möglich.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)